

8	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	8Twas Stand: 27.10.2018
Stadtrat		Seite 1 von 6

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Coswig
(Trinkwassersatzung)
- Rumpfsatzung -**

in der Fassung vom 01.07.2015 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 30.05.2015 mit der eingearbeiteten
Ersten Änderungssatzung vom 02.10.2018 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 26.01.2019

Aufgrund von § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. S. 785) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 20.05.2015 und zuletzt am 02.10.2018 die Erste Änderungssatzung der Trinkwassersatzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt. Die Stadt hat der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH (WAB) (nachfolgend „WAB Coswig“ genannt) als Konzessionärin die Wasserversorgung übertragen.
- (2) Die WAB Coswig führt die Wasserversorgung aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge durch. Für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung und das Vertragsverhältnis gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der WAB Coswig zur AVBWasserV einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes der Gesellschaft.
- (3) Die WAB Coswig ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Die Satzung gilt auch in vollem Umfang für die Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhl.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Gemeindegebiet sowie im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 4 angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen umfassen alle Anlagen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Wasser bis zum Beginn der Hausanschlussleitung dienen; dies sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze. Im Übrigen sind Hausanschlussleitungen und Kundenanlagen nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (3) Die Kundenanlage stellen alle Wasserleitungen und sonstige Wasserverbrauchseinrichtungen nach der Hauptabsperrvorrichtung mit Ausnahme der Wasserzähleinrichtung dar.
- (4) Brauchwasseranlagen sind Wassergewinnungs- und – aufbereitungsanlagen, die in Privatbesitz sind und Brauchwasser, aber kein Trinkwasser produzieren.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (6) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum gilt dies entsprechend.
- (7) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer, der Wohnungserbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (8) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt sowie im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 4 liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Mehrkostenvereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer

solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 liegen regelmäßig nicht vor, wenn die nach Absatz 3 geltend gemachten Umstände sämtliche nach § 4 Verpflichteten oder einen großen Teil von ihnen betreffen oder betreffen können. Als besondere Gründe kommen in der Regel nicht in Betracht:
 - a) die Stilllegung dezentraler Wasserversorgungsanlagen, wenn der nach § 4 Verpflichtete für die Wasserversorgungsanlage keine größeren Aufwendungen erbracht hat, die zum Zeitpunkt des Anschlusses nicht bereits durch Wertverlust und Gebrauchsvorteile abgegolten sind,
 - b) Qualitäts- oder geschmackliche Unterschiede zwischen dem vom nach § 4 Verpflichteten durch eine eigene Wasserversorgungsanlage oder durch die Wasserversorgungsanlage eines Dritten bezogenen und dem aus der öffentlichen Einrichtung bezogenen Wasser, wenn das aus der öffentlichen Einrichtung bezogene Wasser den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer als auch die Wasserabnehmer bzw. jeder Benutzer des Grundstücks.
- (2) Die Eigentümer der dem Benutzungszwang unterliegenden Grundstücke haben die Überwachung der Einhaltung des Benutzungszwangs durch die Stadt oder einen von dieser Beauftragten zu dulden. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang grundsätzlich ausgenommen ist die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Gartenbewässerungszwecken. Über den Umfang der Benutzung der Eigenversorgungsanlagen ist der Stadt oder einem von dieser Beauftragten auf Verlangen Mitteilung zu machen.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, soweit ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. In Abweichung von § 5 Abs. 2 Satz 2 lit. b) kommt eine Befreiung vom Benutzungszwang jedoch für Gewerbebetriebe in Betracht, soweit diese nach ihrem unternehmerischen Konzept auf ein in einer Eigenversorgungsanlage gefördertes Wasser angewiesen sind.
- (3) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Befreiung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn
- a) die Befreiung der Stadt oder dem Beauftragten der Stadt wirtschaftlich unzumutbar ist,
 - b) aus Gründen der Volksgesundheit oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Benutzungszwanges besteht; dies ist insbesondere dann der Fall wenn die erforderliche Durchsatzmenge in hygienisch bedenklicher Weise nicht mehr gewährleistet ist, oder
 - c) der in dieser Satzung angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang aus anderen als den in Buchstaben a) und b) genannten Gründen ausgehöhlt wird oder praktisch leer zu laufen droht.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (6) Vor der Errichtung einer Eigenversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen. Bei Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuzeigen:
- a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks,
 - b) Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 lit. a) der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Satz 1 ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. § 4 Satz 2 nicht jedes Gebäude auf dem Grundstück anschließt oder anschließen lässt,
 3. § 4 Satz 3 den Anschluss nicht vor der Schlussabnahme des Baues ausführt,

4. § 5 Abs. 1 und 4 den mit einer erteilten Befreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 5. § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Trinkwasserbedarf des Grundstücks ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
 6. § 6 Abs. 2 der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 7. § 7 Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen der Stadt oder einem von dieser Beauftragten über den Umfang der Benutzung der Eigenversorgungsanlagen keine Mitteilung macht,
 8. § 7 Abs. 2 und 5 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 9. § 7 Abs. 6 Satz 1 eine Eigenversorgungsanlage betreibt, ohne der Stadt vor Errichtung Mitteilung gemacht zu haben,
 10. § 7 Abs. 6 Satz 2 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann dieser überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, insbesondere um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.

Insbesondere kann die Stadt die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des SächsVwVG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwassersatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 01.10.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die Erste Änderungssatzung zur Trinkwassersatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 03.10.2018

Gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

- Koordinierung: Die Satzung vom Stand 01.07.2015 wird durch diese ersetzt. Beachten der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen zur Trinkwasserversorgung unter <http://www.wab-coswig.de/pages/satzungen.html>
- Schlagworte: Anschlussnehmer, Anschlussrecht, Anschlusszwang, Anzeigepflicht, Befreiungen, Benutzungsrecht, Benutzungszwang, Brauchwasseranlagen, Grundstück, Ordnungswidrigkeiten, Öffentliche Wasserversorgung, Wasser, Wasserabnehmer, Wasserversorgungsanlage, Zwangsmittel
- In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 27.01.2019 in Kraft.
- Anlagen: keine
- Beschluss - Nr. : VO/0103N1/18/SR
- Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 26.01.2019 veröffentlicht.